

In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, daß Sachkundige in der Bearbeitung von Operativen Vorgängen tätig sind. Damit verbindet sich in der Praxis die Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen Sachkundige als Sachverständige ausgewählt und eingesetzt werden können. Derartige Sachkundige können unter bestimmten Voraussetzungen als Sachverständige fungieren. Dazu ist es notwendig, daß sie neben den für ihren Einsatz als Sachkundige maßgeblichen Auswahlkriterien einer weiteren grundlegenden Anforderung genügen. Sie besteht darin, daß das bei der Bearbeitung des Operativen Vorgangs vom Sachkundigen erbrachte Arbeitsergebnis parteilich, objektiv, wissenschaftlich ist und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entspricht. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann der Einsatz von Sachkundigen als Sachverständige auch aus einem weiteren Grund notwendig sein. Die Arbeitsergebnisse Sachkundiger sind mitunter das Resultat komplizierter und deshalb oft langwieriger Untersuchungen. Auf Grund der Notwendigkeit zur Gewährleistung effektiver und rationeller Ergebnisse der Erarbeitung von Sachverständigengutachten ist die Auswahl von Sachkundigen daher auch für den Einsatz als Sachverständige im Ermittlungsverfahren unter derartigen Umständen zweckmäßig.

Sofern es sich bei den Sachkundigen um IM handelt, müssen für ihre Auswahl als Sachverständige zugleich die im Hinblick auf IM genannten Auswahlkriterien Beachtung finden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß der Untersuchungsführer und verantwortliche Leiter die behandelten Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen im Hinblick auf deren Einsatz konsequent beachten und durchsetzen muß; denn sie müssen sich stets dessen bewußt sein, daß die Sachverständigen bedingt durch ihren Einsatz Einblick in die Arbeitsweise des MfS erhalten bzw. erhalten können, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Tatsachenmaterialien häufig einen hohen Vertraulichkeitsgrad besitzen, ihnen Aussagen von Beschuldigten und Zeugen zugänglich werden und sie in bestimmten Fällen an Vernehmungen teilnehmen. Das unterstreicht die Notwendigkeit, daß die auszuwählenden Sachverständigen neben der strafprozessual